



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

Juni 2015

Liebe CB NEWS-Leser,

noch rechtzeitig vor dem kalendarischen Sommerbeginn wollen wir Sie mit aktuellen Informationen versorgen. Dazu gehört natürlich die aktuelle Rechtsprechung, dazu gehören unsere nächsten Seminartermine, damit Sie sich rechtzeitig die Teilnahme sichern können.

Haben Sie schon Ihren Sommerurlaub geplant – Hotel Flug, oder wie wir die Wohnmobilroute festgelegt? Warum planen wir? Natürlich, wir haben zwei Ziele: ein operatives – wir wissen wohin, wie es sein soll, ob Sonne, Wasser oder Berge, sportlich oder eher ruhig... Und wir haben ein strategisches Ziel: Der Urlaub ist in der Regel der Haupturlaub und soll und Erholung, Wohlfühlen und Krafttanken für die anderen Monate des Jahres bieten. Genauso geht auch Zielplanung für ein Unternehmen, z.B.

- Strategisches Ziel: Steigerung des Gewinns
- Operatives Ziel: Zusätzliches Angebot von privaten Leistungen

Erst das operative Ziel erlaubt uns konkrete Ideen zu entwickeln, die dann in Planung, Konzept, Handlung, Umsetzung und Zielerreichungskontrolle ermöglichen.

Haben sie möglicherweise strategische Ziele und wissen noch nicht so recht, wie Sie mit Ihrem ins Handeln kommen sollen? Wenn Sie mögen, rufen Sie uns an oder mailen Sie – wir sind gern an Ihrer Seite.

Aktuelle Seminare:

GOZ-Arbeitskreis

01.07.2015 in Essen

16.09.2015 in Haltern am See

23.09.2015 in Köln

GOZ-Master

25./26.09.2015 in Haltern am See

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30



BSG: Auch bei besonderen medizinischen Gründen für Zahnersatz bleibt die Erstattung auf Festzuschüsse begrenzt

Auch besondere medizinische Gründe für eine Versorgung mit Zahnersatz führen nicht dazu, dass Versicherte von ihrer Krankenkasse eine über den Festzuschuss hinausgehende Kostenerstattung oder gar die komplette Übernahme der Behandlungskosten beanspruchen können. Im vorliegenden Fall einer umfangreichen prothetischen Versorgung einer an einer angeborenen doppelseitigen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte mit Nichtanlage etlicher Zähne leidenden jungen Frau entschied das Bundessozialgericht (14.09.2014, Az. B 1 KR 12/13 R) bleibt die Leistung der Krankenkassen auch dann auf einen Zuschuss beschränkt, wenn der Zahnersatz anderen als zahnmedizinischen Zwecken dient oder integrierender Bestandteil einer anderen Behandlung ist. Nur wenn die Notwendigkeit des Zahnersatzes auf einer Erstbehandlung beruhe, die sich im Nachhinein als gesundheitsschädlich darstelle, könne eine Freistellung des Versicherten vom Eigenanteil geboten sein.

Zugriff auf Patientendaten regeln

In Praxisgemeinschaften (PG) muss der Zugriff auf Patientendaten streng geregelt sein. Darauf hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) aufmerksam gemacht, berichtet das „Deutsche Ärzteblatt“. Demnach dürfen Ärzte (Zahnärzte) und Psychotherapeuten in einer Praxisgemeinschaft nicht einfach Einblick in die Patientendaten des Kollegen nehmen. Für den gemeinsamen Zugriff auf Patientendaten in Praxisverwaltungssystemen (PVS) sei deshalb die explizite Zustimmung der betroffenen Patienten nötig. Ohne die Einverständniserklärung würde die Praxis gegen den Datenschutz verstoßen. Der Grund für die strenge Datenschutzregelung liegt laut KBV in der getrennten Berufsausübung in einer Praxisgemeinschaft: Jeder Arzt versorgt seine Patienten. Deshalb ist zwischen dem Personal der einzelnen Praxen der Praxisgemeinschaft die Schweigepflicht zu wahren. Nutzt die Praxisgemeinschaft gemeinsam ein PVS, müssen spezielle Zugriffsrechte eingerichtet werden. Zudem müssen erfolgte Zugriffe später nachvollziehbar sein.

Quelle: „aerzteblatt.de“ am 05.06.2015

Medizinisch indiziertes Bleaching ist Zahnheilkunde und damit umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestätigt, dass Zahnaufhellungen (Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung krankheitsbedingter Zahnverfärbungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind.

Im konkreten Fall hatte sich eine Zahnarztpraxis gegen den Bescheid des zuständigen Finanzamtes gewehrt. Darin waren sämtliche Bleaching-Leistungen der Praxis im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung auch für zurückliegende Fälle als umsatzsteuerpflichtig eingestuft worden. Die Finanzbehörde hatte nicht unterschieden, ob es sich um rein kosmetische Aufhellungen oder die Beseitigung krankheitsbedingter Verfärbungen handelte. Da eine Nachberechnung der Mehrwertsteuer bei den betrof-

fenen Patienten faktisch ausschied, hätte die Praxis 19 Prozent des Honorarumsatzes verloren.

Das Finanzgericht folgte der Argumentation (Az.: 4 K 179/10 vom 9.10.2014) der Zahnärzte/ZÄK S-H. Demnach sind auch ästhetische Behandlungen Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrecht zu halten oder wiederherzustellen. Zu diesem Erfolg hatte auch beigetragen, dass die betroffenen Kollegen in der Dokumentation sauber zwischen Aufhellungen aus medizinischer und kosmetischer Indikation unterschieden hatten. Das Finanzamt allerdings mochte das Urteil trotz dezidiert und fachlich fundierter Urteilsbegründung nicht anerkennen und ging in Revision. Der Bundesfinanzhof gab nun den klagenden Zahnärzten Recht, wies die Revision ab und bestätigte das Urteil der Erstinstanz (Az.: V R 60/14 vom 19.03.2015). Zahnbehandlungen, die jeweils eine Verdunkelung des behandelten Zahnes zur Folge hatten, waren medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Die als Folge dieser Zahnbehandlung notwendig gewordenen Zahnaufhellungs-Behandlungen dienten eben nicht zu rein kosmetischen Zwecken, sondern standen in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Behandlung und dienten damit der Beseitigung der Krankheitsfolge.

Ohne vorherige Prüfung des Heil- und Kostenplans kein Festzuschuss

Gesetzliche Krankenkassen müssen die Kosten für Zahnersatz nicht erstatten, wenn ihnen vorab kein Heil- und Kostenplan zur Prüfung vorgelegt wurde. Das gilt auch dann, wenn der Patient Kostenerstattung gewählt hat. So jedenfalls entschied das LSG Niedersachsen Bremen am 25.11.2014 (Az.: L 4 KR 535/11).

Die Krankenkasse lehnte den Antrag des Patienten auf Kostenerstattung der Rechnung seiner Zahnärztin nach durchgeführter Versorgung mit Zahnersatz ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Notwendigkeit von Zahnersatz durch einen Heil- und Kostenplan nachgewiesen und dieser vor Durchführung der Maßnahme der Krankenkasse zugeleitet werden müsse. Diese prüfe dann die Notwendigkeit der Maßnahme. Das LSG bestätigte die Auffassung der Krankenkasse. Das Genehmigungserfordernis rechtfertigte sich daraus, dass die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Zahnersatzversorgung anhand von Röntgenaufnahmen und Voruntersuchungen nur vorab beurteilt werden könne. Der mit der Vorlage des Behandlungsplans und dem Genehmigungserfordernis verfolgte Zweck entfalle, wenn die Zahnersatzversorgung bereits durchgeführt worden sei, da eine nachträgliche Prüfung nach Eingebung des fertigen Zahnersatzes auf besondere Schwierigkeiten stoße.

Wenn sich der Versicherte nicht an dieses vorgeschriebene Prozedere halte, so falle dies in seinen eigenen Verantwortungsbereich.